

Neue EU-Zulassungsbescheinigung für PKW-Anhänger

seit 1. Oktober 2005

Sehr geehrte Kunden,

die Einführung der EU-harmonisierten Zulassungsdokumente erfolgte ab dem 01. Oktober 2005. Das bedeutet für Sie:

- Für bereits zugelassene Anhänger ändert sich zunächst nichts.
- Wechselt der Halter ab dem 1. Oktober 2005, muss die neue Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II ausgestellt werden. Ein Nebeneinander von einer Zulassungsbescheinigung „neu“ mit einem Dokument „alt“ wird es nicht geben.

Neuzulassung

Bei Vorlage eines „alten“ Kfz-Briefes (z. Bsp. von Bestandsanhängern) werden die Kfz-Zulassungsbehörden auf dieser Grundlage die neuen Dokumente ausstellen.

Bei Anhängern mit bereits neuen Dokumenten, welche die Firma STEMA für alle Lieferungen ab dem 01. Oktober 2005 ausstellt, sollte der Verfahrensweg denkbar einfach sein. Die örtlichen Zulassungsbehörden können auf die beim KBA hinterlegten Datenbestände zu allen ABE (Allgemeinen Betriebserlaubnis) zugreifen. Wir stellen das neue Dokument Teil II aus, der Teil I wird dann über die örtlichen Zulassungsbehörden abgerufen und ausgestellt.

Die Einführung der neuen Zulassungsdokumente ist mit einem enormen Aufwand und sicher auch mit einem Gewöhnungsprozess verbunden. Leider ist der Datenverbund mit dem KBA und bei einzelnen Zulassungsbehörden noch nicht realisiert. Wir können darauf keinen Einfluss haben und sind ohne Ausnahme an die gesetzlichen Vorgaben ab 1. Oktober 2005 gebunden. Nach Information des KBA sollte der Datenverbund zu den örtlichen Zulassungsbehörden bis einschließlich November durchgängig sein. Dennoch haben wir die Erfahrung machen müssen, dass auf Grund des fehlenden Datenverbundes, Anhänger nicht zulassen konnten.

In solchen Fällen ist mit der Kopie des Kfz-Dokumentes und der vollständigen Anschrift des Kunden, bei uns ein Datenblatt zur ABE anzufordern.

→ Richten Sie bitte Ihr Fax an unsere Abt. Versand 03522 3094-6046.

Wir stellen es dem Kunden od. Ihrem Markt dann zur Verfügung, so wie Sie es wünschen.

Wir halten es nicht für gut, Ihnen vorab diese ABE-Datenblätter allgemein und pauschal auszuhändigen, da die Gefahr der Verwechslung zu groß ist und damit ggf. Kfz-Dokumente falsch ausgestellt werden könnten.

Die für die Zulassung und Kontrolle eines Fahrzeugs erforderlichen Einzeldaten sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig enthalten. Auf bestimmte bisher ausgewiesene Einzeldaten wurde verzichtet. So wird beispielsweise nur eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebserlaubnis bzw. Einzelgutachten genehmigten Bereifungen eingetragen. Es ist nicht erforderlich, dass diese Bereifung tatsächlich am Fahrzeug montiert ist. Dies gilt sowohl für die Auslieferung eines Neufahrzeugs als auch im späteren Gebrauch. Zulässig ist, dass innerhalb des Genehmigungsumfangs Reifenkombinationen gewechselt werden können, ohne dass hierfür die Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Angabe ist im Teil II nicht enthalten) geändert werden muss. Welche Rad-/Reifenkombinationen zulässig sind, haben wir in einem Überblick zusammengestellt. (Download: [Rad-/Reifenkombination](#)) Allerdings gilt nach wie vor: alles was nicht genehmigt ist, muss mit einem Einzelgutachten abgesegnet werden.

Möchten Sie nähere Angaben in Bezug der neuen EU-Zulassungsdokumente, so empfehlen wir auf die Internetseite des KBA zu zugreifen. www.kba.de - Punkt Neue Fahrzeugdokumente ab 01.10.05

Stand 13.10.05